

Berlin, den 31.01.2016

Satzung

des Vereins

Freunde und Förderer des Vereins

„Töne machen Leute“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Freunde und Förderer des Vereins „Töne machen Leute“ nachfolgend dem beabsichtigten Eintrag in das Vereinsregister „Töne machen Leute“ e.V. genannt. Der Sitz des Vereins ist Berlin
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (3) Alle in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Begriffe gelten als geschlechtsneutral

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie von Kunst und Kultur im Bereich Musikvermittlung an Kinder und Jugendliche.

„Töne machen Leute“ will einen Beitrag zur Sicherung und Verbreiterung der musisch-kulturellen Bildung für junge Menschen leisten.
- (2) „Töne machen Leute“ führt zur Verwirklichung des Satzungszwecks insbesondere folgende Aufgaben aus:
 1. Förderung und Durchführung von Musikvermittlungsprojekten,
 2. Förderung moderierter Werkstattaufführungen,

3. Förderung und Durchführung von Musik- und Musiktheateraufführungen für Kinder und Jugendliche,
4. Kontaktaufbau und -pflege mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften aus dem Bereich der Jugendbildung,
5. Öffentlichkeitsarbeit für die Notwendigkeit von Konzerten und kultureller und musischer Bildung von Kindern und Jugendlichen allgemein,

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes (§51 AO) „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechtes. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Darüber wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Die Entscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 1. Mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereines verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet,
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereines sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) der künstlerische Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu acht Personen, dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand) sowie bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne §26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vertretungsvorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
 4. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 6. Bestellung des künstlerischen Fachbeirates.
 7. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder des künstlerischen Fachbeirates.
- (5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Schriftführer oder der Schatzmeister, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail - auch in Eilfällen- spätestens eine Woche vor der Sitzung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. in deren Auftrag durch den Schriftführer. Die Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in einem Protokollbuch einzutragen und von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Organen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüferberichts, Entlastung des Vorstands,
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrags,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. Änderung der Satzung,

6. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
7. Auflösung des Vereins,
8. Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringendem und wichtigem Grund beschließt, ein Achtel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, bzw. per E-Mail mit Empfangsbestätigung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(5) Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben, bzw. die E-Mail, gelten als zugestellt, wenn sie an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail Adresse gerichtet wurden. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der

Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtverfahren verlangen. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist auf der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt: Zuerst der Vorsitzende, dann der Stellvertreter und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet im nächsten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung

- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

§ 9 Künstlerischer Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes durch fachkundige Beratung wird ein künstlerischer Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus bis zu sieben sach- und fachkundigen Personen aus dem Bereich der Musik, des Musiktheaters, der Literatur, des Tanzes und des Puppenspiels.
- (2) Die Berufung der künstlerischen Beiratsmitglieder erfolgt durch den Vorstand jeweils auf eine Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder des Vereins können Vorschläge für die Berufung machen.
- (3) Der künstlerische Beirat kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
- (4) Der künstlerische Beirat soll in der Regel einmal jährlich einberufen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7, 1-3 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderem Grund aufgelöst und seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen der Organisation „Ärzte ohne Grenzen“ e.V., Steuernummer:



27/672/52443 zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat

Hauptgeschäftsstelle Deutschland:

Ärzte ohne Grenzen e.V.

Am Köllnischen Park 1

10179 Berlin Deutschland

Bankverbindung:

IBAN: DE72 3702 0500 0009 7097 00

BIC: BFSWDE33XXX